HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Dezember 1967 bis zum 30. April 1968 werden der Grundpreis und der Ankaufspreis für Apfelsinen der Tarifstelle ex 08.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs in Rechnungseinheiten je 100 kg netto auf folgende Beträge festgesetzt :

	Grundpreis	Ankaufspreis
Dezember	17,0	11,9
Januar	12,9	9,0
Februar	14,6	10,2
März	17,4	11,3
April	18,6	11,3

(2) Die in Absatz (1) genannten Preise gelten :

— im Dezember für Apfelsinen der Sorte Moro, Güteklasse I, Größenklasse 67/81 mm,

— in den Monaten Januar bis einschließlich April für Apfelsinen der Sorte Sanguinello, Güteklasse I, Größenklasse 67/81 mm,

in Kisten oder anderen handelsüblichen einfachen Verpackungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. HOECHERL

VERORDNUNG Nr. 842/67/EWG DER KOMMISSION

vom 14. November 1967

zur Änderung der Fassung der Verordnung Nr. 469/67/EWG in bezug auf die Angebote für ein Erzeugnis in Säcken zur Bestimmung der cif-Preise für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), insbesondere auf Artikel 16 Absatz (6),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt in Artikel 16 Absatz (1), daß die cif-Preise für Reis und Bruchreis für Ware in loser Schüttung zu berechnen sind. Werden Warenangebote für Ware im Sack abgegeben, so ist daher für die Berechnung der cif-Preise der Betrag jeweils um den Wert der Säcke zu verringern.

Die Verordnung Nr. 469/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 zum Erlaß der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen auf Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge (2) legt in Artikel 1 Absatz (1) zweiter Unterabsatz, den Betrag, um den ein Angebot für ein Erzeugnis in Säcken zu vermindern ist, auf 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg des Erzeugnisses fest. Die französische, ita-

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 5.

lienische und niederländische Fassung dieser Bestimmung scheint jedoch deren Anwendung auf Bruchreis auszuschließen. Die Fassung in den vier Sprachen der Gemeinschaft scheint die Anwendung des Abschlags auf Bruchreis, sowie auf anderen als geschälten Reis auszuschließen. Der Wortlaut ist daher so zu ändern, daß er unzweideutig für sämtliche in Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG erwähnten Erzeugnisse gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Artikel 1 Absatz (1) zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 469/67/EWG wird wie folgt neu gefaßt :

„Lauten die zugrunde gelegten Angebote auf ‚Kosten und Fracht', so erhöht sich ihr Betrag um 0,75 v. H. Betreffen die zugrunde gelegten Angebote ein Erzeugnis in Säcken, wird ihr Betrag um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg vermindert."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1967.

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG Nr. 843/67/EWG DER KOMMISSION

vom 14. November 1967

zur Festsetzung eines Zusatzbetrags für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz (5) Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze, nachstehend Angebotspreis genannt, für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern (2), geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG (3), ermittelt.

Auf Grund der Verordnung Nr. 615/67/EWG (4), geändert durch die Verordnung Nr. 720/67/EWG (5), sind die Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern für die nachstehend mit ihrer Tarifnummer bezeichneten Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung Nr. 137/67/EWG (6), geändert durch die Verordnung Nr. 173/67/EWG (7), um folgenden Zusatzbetrag erhöht worden :

a) für die Erzeugnisse der Tarifnummer ex 01.03 A II b)

— 4 Rechnungseinheiten je 100 kg bei den Erzeugnissen mit Ursprung in Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Großbritannien oder Irland,

— 9 Rechnungseinheiten je 100 kg bei den Erzeugnissen mit Ursprung in den anderen dritten Ländern ;

b) für die Erzeugnisse der Tarifnummer ex 02.01 A III a) 1

— 6 Rechnungseinheiten je 100 kg für die Erzeugnisse mit Ursprung in Dänemark, Schwe-

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.
(3) ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.
(4) ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 7.
(5) ABl. Nr. 252 vom 19. 10. 1967, S. 2.
(6) ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2395/67.
(7) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2604/67.